



GEW-Information Nr. 5 zur Mehrarbeit



Müssen ausgefallene Unterrichtsstunden nachgeholt werden ?

Frau L unterrichtet Mathe. Aufgrund einer Klassenfahrt kann sie an 7 ihrer 27 Wochenstunden keinen Unterricht erteilen, weil die Schülerinnen und Schüler nicht da sind. Sie nutzt die ausgefallenen Unterrichtsstunden dazu, an der Schule liegengebliebene außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen und ist deshalb im Rahmen ihres Stundenplanes trotz abwesender Klasse an der Schule anwesend. In dieser Woche wird sie während ihrer Anwesenheit an 2 Stunden zum Vertretungsunterricht eingesetzt, weil eine Lehrkraft plötzlich erkrankt ist.

Am Monatsende teilt ihr ihre Schulleitung plötzlich mit, dass sie aufgrund der Klassenfahrt jetzt doch 5 Minusstunden angehäuft hätte. Sie wird aufgefordert, diese 5 und weitere 5 Stunden, die ausgefallen waren, weil sie einen Monat zuvor einen Tag auf Fortbildung war, durch die Ableistung von zusätzlichen Mehrarbeitsstunden nachzuholen.

Da sie sich nicht vorstellen kann, dass sie zusätzliche Unterrichtsstunden halten muss, obwohl sie ja entsprechend ihres Stundenplanes gearbeitet hat und auf Fortbildung war, fragt sie um Rat.

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte gliedert sich in Unterrichtsverpflichtung und unterrichtsfreie Zeit, in der die außerunterrichtlichen Tätigkeiten erledigt werden müssen.

Die Unterrichtsverpflichtung für die einzelnen Schularten ist in der Lehrkräftearbeitszeitverordnung als Wochenstundenzahl festgelegt bzw. ergibt sich aus der individuellen Teilzeitregelung.

Dieses jeweilige individuelle Stundendeputat wird dann in der Schule von der Schulleitung im Rahmen des Stundenplans im Vorhinein festgelegt.

Lehrkräfte sind verpflichtet im Rahmen des Stundenplans ihren Dienst anzubieten und an der Schule anwesend zu sein. Sie können während dieser Zeit zu Vertretungsstunden herangezogen werden, ohne dass dafür Mehrarbeitsstunden anfallen. Wenn sie allerdings nicht unterrichten können, weil die Klasse auf Klassenfahrt ist und kein Vertretungsunterricht anfällt, muss dieser Unterricht nicht zu einer anderen Zeit nachgeholt werden.

Die Dienstverpflichtung gilt als erfüllt, auch wenn keine SchülerInnen in der Schule anwesend waren, die unterrichtet werden konnten. Ist die Lehrkraft für eine Fortbildung beurlaubt, hat sie ihre Arbeitszeit erfüllt. Die ausgefallenen Unterrichtsstunden müssen nicht durch zusätzliche Stunden nachgeholt werden.

Arbeitet also eine Lehrkraft im Rahmen ihres Stundenplans an der Schule, hat sie damit ihre Dienstpflicht erfüllt, unabhängig davon ob sie die SchülerInnen unterrichten konnte oder diese abwesend waren.

Minusstunden können also nur anfallen, wenn eine Lehrkraft aufgrund privater Bedürfnisse an einem Tag, an dem sie stundenplanmäßig eingeplant ist, Dienstbefreiung erhält um ihren privaten Angelegenheiten nachzugehen. In diesem Fall müssen die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt werden.

Kann nicht unterrichtet werden, weil die SchülerInnen abwesend sind, sind dies keine nachzuholenden Minusstunden.

Diese grundsätzlichen rechtlichen Vorgaben entsprechen in der Regel nicht den Anforderungen des Schulalltags.

Es wird deshalb empfohlen, in einem Vertretungskonzept im Vorhinein festzulegen, wie mit solchen ausfallenden Stunden umgegangen wird und wie durch Mehrarbeit zusätzlich geleistete Stunden ausgeglichen werden.

Die Möglichkeit der Veränderung bestehender Stundenpläne soll in diesem Konzept genutzt werden.

Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet zu dokumentieren, in welchem Umfang von welchen Lehrkräften Unterricht gehalten wurde und bei ausfallendem Unterricht, aus welchen Gründen dieser ausfiel. Eine solche Aufstellung dient allerdings lediglich der Dokumentation und hat keinen Einfluss auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte.

Bildung
ist
Mehrwert

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail:
gew@gew-rlp.de
Internet:
www.gew-rlp.de
